

Nicht jeder Unfall an dem ein Hund beteiligt ist, führt zu einer Haftung des Hundehalters – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Osnabrück (LG Osnabrück) vom 23.09.2019, 8 O 1022/19

I.

Verursacht ein Tier, zum Beispiel ein Hund oder eine Katze, einen Unfall muss der Tierhalter für diesen Schaden aufkommen. Die Entscheidung des LG Osnabrück unterstreicht aber, dass der Unfall von dem Tier verursacht sein muss und die bloße Anwesenheit des Tieres nicht ausreicht.

II.

Die Klägerin ist Halterin eines Terriers. Diesen führte sie im Sommer 2016 spazieren. Ihr kam eine Bekannte des Beklagten mit dessen Rottweiler entgegen. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Klägerin im Anschluss an das Zusammentreffen verletzt wurde. Streitig ist der Ablauf: die Klägerin behauptet, der Rottweiler habe sie angesprungen, weswegen sie zu Fall gekommen und verletzt worden sei. Die Bekannte des Beklagten gab dagegen an, der Rottweiler sei in Richtung der Klägerin gelaufen, die den Terrier auf den Arm genommen habe. Dann sei der Rottweiler von der Klägerin weg zu einem Baum gelaufen und habe gepinkelt. Die Bekannte des Beklagten habe den Rottweiler dann angeleint und mit ihm weggehen wollen. Die Klägerin habe den Terrier dann abgesetzt, woraufhin dieser plötzlich mehrfach um die Klägerin herumgelaufen sei, die sich dadurch in der Hundeleine verwickelt habe und zu Fall gekommen sei. Das mit der Klage angerufene Landgericht ist der durch die Bekannte des Beklagten geschilderte Fassung des Geschehensablaufes gefolgt. Es ging davon aus, dass die Klägerin über die Leine gestolpert sei. Die reine Anwesenheit des Rottweilers sei für eine Haftung des Tierhalters nicht ausreichend.

III.

1.

Die Entscheidung des LG Osnabrück betrifft zwei Problemkreise:

a)

Die Haftung eines Tierhalters tritt nicht automatisch dadurch ein, dass ein Tier, wie hier zum Beispiel ein Hund, am Unfallort anwesend war. Vielmehr muss das Tier einen Menschen getötet oder verletzt bzw. eine Sache beschädigt haben. Der Geschädigte muss daher einen Sachverhalt schildern, der belegt, dass das Tier nicht nur anwesend war, sondern durch ein wie auch immer geartetes Verhalten den Unfall verursacht hat. Im vorliegenden Fall wäre etwa eine Haftung denkbar gewesen, wenn der Rottweiler auf den Terrier zugelaufen wäre und dieser daraufhin aus Angst zwischen den Beinen der Klägerin durchgelaufen und diese dann gestürzt wäre. Eine Haftung wäre auch denkbar gewesen, wenn der Rottweiler die Klägerin angesprungen hätte.

b)

Diese Problematik wird auch durch die zweite Problematik beeinflusst: die beiden sich widersprechenden Sachverhaltsschilderungen. Hier ist es nicht so, dass der Sachverhalt unstreitig wäre und es nur darum ginge die rechtlichen Konsequenzen abzuleiten. Die Klägerin und die Bekannte des Beklagten haben den Sachverhalt unterschiedlich geschildert. Da die Klägerin von dem Beklagten etwas begehrt, war es an ihr zu beweisen, dass der von ihr geschilderte Sachverhalt richtig ist. In diese Situation war es nicht einmal notwendig, dass das LG Osnabrück von der Schilderung der Bekannten des Beklagten überzeugt war. Die Klägerin hätte selbst dann den Prozess verloren, wenn das Gericht davon ausgegangen wäre, dass beide Sachverhaltsschilderungen gleich glaubwürdig sind.

In dieser Situation ist es wichtig, dem Gericht möglichst viele Anhaltspunkte zu liefern, die dazu beitragen können, die eigene Sachverhaltsschilderung für glaubhafter zu halten. Dazu gehört es möglichst frühzeitig die vorhandenen Beweismöglichkeiten zu sichern, in diesem Fall wäre denkbar gewesen die Verletzungsfolgen zu dokumentieren um später zu versuchen, aus diesen den Beweis zu führen, dass die Verletzungen nur dadurch zu erklären seien, dass der Rottweiler die Klägerin angesprungen habe. Aus Sicht des Beklagten hätte sich umgekehrt angeboten, zu versuchen aus den Unfallfolgen Rückschlüsse darauf zu ziehen, dass diese Verletzungsfolgen nicht durch ein Anspringen durch einen Rottweiler zu erklären seien.

Kristallisiert sich heraus, dass der Sachverhalt streitig wird sollte frühzeitig mit einem Anwalt besprochen werden, wie die Beweislage zu den eigenen Gunsten verbessert werden kann.

IV.

Nicht jeder Unfall an welchem ein Tier beteiligt ist, führt zu einer Haftung des Tierhalters. Notwendig ist vielmehr, dass das Tier durch ein wie auch immer geartetes Verhalten den Unfall verursacht hat. Die bloße Anwesenheit ist nicht ausreichend. Stehen sich zwei unterschiedliche Sachverhaltsschilderungen gegenüber, ist insbesondere der Geschädigte in einem Beweisproblem, da er seinen Geschehensablauf beweisen muss. Zu den rechtlichen Problemen kommt daher noch ein tatsächliches Problem. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.